S 15 U 2230/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 U 2230/17
Datum	20.02.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 1249/18
Datum	22.07.2019

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 20.02.2018 aufgehoben, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, der KlÃ¤gerin als Sonderrechtsnachfolgerin "LebzeitenleistungsansprÃ¼che" des Versicherten in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren. Insoweit wird die Klage abgewiesen. Im Ãbrigen wird die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin zwei Drittel der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die KlÃ¤gerin als Sonderrechtsnachfolgerin einen Anspruch auf die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 4105 Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), AnsprÃ¼che auf Hinterbliebenenleistungen sowie auf LebenszeitleistungsansprÃ¼che hat.

Die KlÃ¤gerin ist hinterbliebene Ehefrau sowie Sonderrechtsnachfolgerin des 1939 geborenen und am 23.11.2014 verstorbenen Versicherten R. S. (im Folgenden: der Versicherte). Der Versicherte nahm ab dem 01.09.1972 eine TÃ¤tigkeit als EntstÃ¶rer bei der Deutschen Bundespost, Fernmeldewesen, auf. Er war zunÃ¤chst

als Angestellter beschÃ¤ftigt, am 01.10.1978 wurde er verbeamtet.

Am 18.10.2013 zeigte Prof Dr. Fr., R. B. Krankenhaus â Klinik S. G., den Verdacht auf eine Berufskrankheit, wegen eines im Entlassungsbrief vom 09.10.2013 diagnostizierten epitheloides Pleuramesothelioms rechts an. Der KlÃ¤ger habe ab 1972 als Mitarbeiter der Telekom im AuÃendienst Asbestkontakt gehabt (Asbest in Fugen von Baufertigteilen). Die Diagnose epitheloides Pleuramesotheliom wurde im weiteren Verlauf mehrfach durch Entlass- und Befundberichte des R. B. Krankenhauses â Klinik S. G. bestÃ¤tigt. Unter anderem diagnostizierte Prof. Dr. K. im Entlassungsbrief vom 14.05.2014 ein epitheloides Pleuramesotheliom rechts mit ausgedehntem Befall der Pleura paritealis und Tumorinfiltration im Bereich des Unter- und Mittellappens.

Der Versicherte gab auf Nachfrage gegenÃ¼ber der Beklagten an, er fÃ¼hre seine Erkrankung auf die zeitweise BeschÃ¤ftigung in asbestbelasteten RÃ¤umen der Deutschen Telekom zurÃ¼ck. ErgÃ¤nzend legte er eine Bescheinigung des Fernmeldeamtes 2 Stuttgart vom 11.06.1991 vor, wonach er in den asbestbelasteten RÃ¤umen in der K.-straÃe in B. beschÃ¤ftigt sei bzw. gewesen sei und man diesen Hinweis in die Personalakte aufgenommen habe.

Der PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten fÃ¼hrte in einer Stellungnahme vom 02.01.2014 zur Arbeitsplatzexposition aus, die Gefahr einer Asbestexposition habe dann bestanden, wenn bei Kabelzieharbeiten die aus BrandschutzgrÃ¼nden eingebauten AsbestsÃ¤ckchen aus den MauerdurchbrÃ¼chen entfernt und wiedereingebaut worden seien. Diese Arbeiten habe der Versicherte aber nie selbst ausgefÃ¼hrt. Es sei ihm auch nicht erinnerlich, dass er bei diesen Arbeiten in der Vermittlungsstelle anwesend gewesen sei und so als Bystander hÃ¤tte exponiert werden kÃ¶nnen. Umfangreiche Messungen der Telekom AG und der Unfallkasse Post und Telekom hÃ¤tten zudem ergeben, dass bei Arbeiten in Vermittlungsstellen, die durch LiegestÃ¤ube kontaminiert gewesen seien, keine Faserkonzentrationen oberhalb von 1000 Fasern/mÂ³ aufgetreten seien. Der Versicherte habe keine der bei Fernmeldehandwerkern auftretenden asbestgefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten wie Kabelzieharbeiten oder LÃ¶tarbeiten im Kabelschacht ausgefÃ¼hrt. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Exposition als Bystander ergÃ¤ben sich ebenfalls nicht.

Mit Bescheid vom 06.02.2014 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 4105 der Anlage zur BKV i. V. m. Â§ 31 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ab. Leistungen wÃ¼rden nicht gewÃ¤hrt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, die arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Anerkennung einer Berufskrankheit 4105 BKV lÃ¤gen nicht vor. Ein direkter beruflicher Asbestkontakt lasse sich nicht nachweisen. Ermittlungen hinsichtlich einer Exposition als Bystander seien entbehrlich, da schon aus rechtlichen GrÃ¼nden eine Berufskrankheit nicht anerkannt werden kÃ¶nne. Nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.05.1995 betreffe die "Art der dienstlichen TÃ¤tigkeit" im Sinne des Â§ 31 Abs. 3 BeamtVG die spezifische TÃ¤tigkeit, nicht aber die rÃ¤umlichen Bedingungen. Eine Asbestexposition nur als Bystander reiche insofern nicht aus.

Hiergegen richtet sich am 26.02.2014 durch den Versicherten eingelegte Widerspruch zu dessen BegrÃ¼ndung er ausfÃ¼hrte, die Beklagte habe nicht zwischen der EntschÃ¤digung nach dem Beamtenversorgungsgesetz fÃ¼r Expositionen im Zeitraum ab 01.10.1978 und nach dem SGB VII fÃ¼r zu entschÃ¤digenden Expositionen in der Zeit davor unterschieden. Der maÃgeblichen Exposition sei er vor seiner Verbeamtung ausgesetzt gewesen. Auch eine Bystanderexposition sei folglich zu berÃ¼cksichtigen. Die von der Beklagten eingeholte Stellungnahme zur Arbeitsplatzexposition erfasse die Exositionsbedingungen fehler- und lÃ¼ckenhaft. Er kÃ¶nne sich erinnern, dass er in mehreren Einsatzdienststellen bei den asbestbelasteten Arbeiten anwesend gewesen sei und Ã¼ber lÃ¤ngere ZeitrÃ¤ume in unmittelbarer rÃ¤umlicher und zeitlicher NÃ¤he seine Arbeiten verrichtet habe.

Im Widerspruchsverfahren fÃ¼hrte der erneut befasste PrÃ¤ventionsdienst am 11.08.2014 und 14.08.2014 u.a. aus, das Vorhandensein von Asbest als Brandschutz sei fÃ¼r alle Vermittlungsstellen der Deutschen Bundespost bis etwa 1985 aktenkundig. Die Ermittlung von Zeitzeugen seitens der Unfallkasse sei zum Scheitern verurteilt, da im Rahmen der Privatisierung 1990 fast alle alten Akten vernichtet worden seien. Der Versicherte selbst habe keine Arbeitskollegen aus der damaligen Zeit benennen kÃ¶nnen. Er habe beim ErstgesprÃ¤ch Fragen nach Arbeiten mit Asbest oder als Bystander verneint. Die neuen Angaben des Versicherten seien jedoch wahrscheinlich und glaubhaft. Fast alle Fernmeldehandwerker hÃ¤tten nÃ¤mlich eine gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit im Sinne der Berufskrankheit Nr. 4105 BKV ausgeÃ¼bt. Jeder Fernmeldehandwerker habe irgendwann in seinem Berufsleben (solange es zwischen 1945 und 1985 gewesen sei, danach sei saniert gewesen) mal mit Asbest zu tun gehabt. Die Faserbelastung fÃ¼r den direkt mit Asbest hantierenden Fernmeldehandwerker liege bei 3.000.000 Fasern/mÂ³, der Bystander bekomme laut Faserjahrreport ein Zehntel davon anerkannt, d.h. 300.000 Fasern/mÂ³. Dies liege oberhalb der ubiquitÃ¤ren ("allgegenwÃ¤rtigen") Belastung. Deshalb sei eine gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit zu bejahen. Die Angaben des Versicherten seien aufgrund der ArbeitsverhÃ¤ltnisse, die bei Ã¼ber 100 BK anderer Fernmeldehandwerker ermittelt worden seien, wahrscheinlich und glaubhaft. Soweit der Faserjahrreport aber den individuellen Nachweis einer Exposition verlange, lasse sich dieser nicht fÃ¼hren.

Am 31.10.2014 befragte der PrÃ¤ventionsdienst der BG Bau auf Veranlassung der Beklagten den Versicherten im Hospiz Stuttgart Degerloch persÃ¶nlich zu den Jahren 1954 â 1966, in denen der Versicherte u.a. als Gipser und Stuckateur tÃ¤tig war, und fÃ¼hrte im Bericht vom 03.11.2014 aus, eine berufliche Exposition des Versicherten gegen Asbest (in diesem Zeitraum) habe sich nicht feststellen lassen.

Am 23.11.2014 verstarb der Versicherte.

Mit Schreiben vom 19.01.2015 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Witwenrente.

Mit dem an die KlÃ¤gerin gerichteten Widerspruchsbescheid vom 17.03.2015 wies

die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, die Erkrankung des Versicherten sei nicht als Berufskrankheit anzuerkennen. Sie stÃ¼tzte ihre Entscheidung auf das BeamtVG und wies in der Rechtsbehelfsbelehrung auf die ZustÃ¤ndigkeit des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hin. Inhaltlich fÃ¼hrte die Beklagte aus, zwar sei es auf der Basis der neuen Angaben des Versicherten, ohne dass diese durch Zeugen belegt sei, mÃ¶glich, dass er als Bystander eine gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit im Sinne der Berufskrankheit Nr. 4105 ausgeÃ¼bt habe. Eine solche Belastung als Bystander sei im Hinblick auf die vorliegende Beurteilung nach dem Beamtenrecht allerdings nicht ausreichend. Dass die angebliche Exposition als Bystander vor der Verbeamtung erfolgt sein solle, sei durch nichts belegt und Ã¤ndere an der Beurteilung nichts. Die Erkrankung sei einheitlich nach Beamtenrecht und nicht nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zu beurteilen. Dies gelte umso mehr, als der Schwerpunkt einer mÃ¶glichen Belastung als Bystander ohnehin in die Zeiten des BeamtenverhÃ¤ltnisses falle. Dass der Versicherte als Bystander wÃ¤hrend seines AngestelltenverhÃ¤ltnisses mit Asbest belastet gewesen sei, sei nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit bewiesen.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 13.04.2015 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe (SG). Mit Urteil vom 12.08.2016 (S 15 U 1215/15) verurteilte das SG die Beklagte, beim verstorbenen Ehemann der KlÃ¤gerin ein Pleuramesotheliom als Berufskrankheit Nr. 4105 der Anlage 1 zur BKV anzuerkennen. Das SG legte hierbei den Bescheid vom 06 02.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2015 dahingehend aus, dass die Beklagte in diesem Bescheid auch eine Entscheidung nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung getroffen habe.

Die Beklagte legte hiergegen Berufung zum Landessozialgericht (LSG) ein (L 3 U 3544/16). In einem ErÃ¶rterungstermin vom 11.01.2017 verpflichtete sich die Beklagte, nach einem Hinweis der Vorsitzenden, dass keine Entscheidung nach dem SGB VII getroffen worden sei, vergleichsweise dazu, spÃ¤testens bis Ende Februar 2017, ausgehend von der Anzeige auf eine BK vom 14.10.2013, eine Entscheidung Ã¼ber das Vorliegen einer BK nach Â§ 9 SGB VII in Verbindung mit Nr. 4105 der Anlage 1 zur BKV sowie Ã¼ber AnsprÃ¼che auf Verletztenrente des am 23.11.2014 verstorbenen Versicherten und Ã¼ber AnsprÃ¼che auf Hinterbliebenenwitwenrente der KlÃ¤gerin zu treffen. Im Ãbrigen nahmen die Beteiligten die eingelegten Rechtsmittel zurÃ¼ck.

Mit Bescheid vom 07.02.2017 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Erkrankung des Versicherten als BK nach Â§ 9 Abs. 1 SGB VII i.V.m. Nr. 4105 der Anlage zur BKV ab. Leistungen seien nicht zu gewÃ¤hren. Die GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenrente werde abgelehnt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, der Versicherte habe ab 1977 in unterschiedlichen zeitlichen AbstÃ¤nden in einer asbestbelasteten Vermittlungsstelle gearbeitet, so dass eine Belastung als Bystander in Betracht komme. Eine solche Einwirkung liege aber sowohl im Zeitraum als Angestellter, als auch im Zeitraum nach der Verbeamtung am 01.10.1978 vor. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei eine Berufskrankheit mit dem Ende der schÃ¤dlichen Einwirkung "erlitten". Das Ende der

belastenden Einwirkung und damit der relevante Einwirkungszeitpunkt falle in den Zeitraum als Beamter. Insoweit werde auf den bestandskrÃ¤ftigen Bescheid zur beamtenrechtlichen UnfallfÃ¼rsorge vom 06.02.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.03.2015 verwiesen. Der verstorbene Versicherte habe daher zu Lebzeiten keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gehabt, der auf die KlÃ¤gerin als Sonderrechtsnachfolgerin hÃ¤tte Ã¼bergehen kÃ¶nnen. Auch ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bestehe nicht, da der Versicherte nicht an den Folgen einer Berufskrankheit verstorben sei.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 07.03.2017 Widerspruch, den sie im Wesentlichen damit begrÃ¼ndete, der Versicherte sei im Rahmen seines Versicherungsschutzes als Angestellter unstreitig gegenÃ¼ber Asbest exponiert gewesen. Die von der Beklagten herangezogenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum "Erleiden", die ohnehin nur zeitliche, nicht aber materielle Bedeutung fÃ¼r den Versicherungsfall habe, stehe dem geltend gemachten Anspruch nicht entgegen. Die Existenz des Â§ 134 Abs. 2 SGB VII bestÃ¤tige das Rechtsprinzip, wonach beamtenrechtliche AnsprÃ¼che diejenigen nach dem SGB VII nicht verdrÃ¤ngen sollten.

Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.06.2017 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und fÃ¼hrte ergÃ¤nzend zur BegrÃ¼ndung aus, es sei nicht belegt, in welcher der BeschÃ¤ftigungszeiten der Versicherte eine schÃ¤digende Einwirkung erlitten habe. Die Ã¼berwiegende Einwirkung liege aber vorliegend im Zeitraum als Beamter. Die rechtliche Wesentlichkeit der Einwirkung im AngestelltenverhÃ¤ltnis kÃ¶nne gerade nicht festgestellt werden.

Am 03.07.2017 hat die KlÃ¤gerin erneut Klage zum SG erhoben. Zur BegrÃ¼ndung der Klage hat sie ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft.

Mit Urteil vom 20.02.2018 hat das SG die Beklagte verurteilt, beim verstorbenen Ehemann der KlÃ¤gerin ein Pleuramesotheliom als BK Nr. 4105 der Anlage 1 zur BKV anzuerkennen, der KlÃ¤gerin Hinterbliebenenleistungen zu gewÃ¤hren und ihr als Sonderrechtsnachfolgerin die LebzeitenleistungsansprÃ¼che des Verstorbenen in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, es sei im Vollbeweis gesichert, dass das typische Krankheitsbild der BK 4105 BKV vorliege und der KlÃ¤ger bereits wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit als angestellter Fernmeldetechniker in den Jahren 1972 bis 1978 einer ausreichenden Exposition gegenÃ¼ber Asbest ausgesetzt gewesen sei. Nachdem sowohl der Versicherte angegeben habe, dass er diese Arbeiten nicht selbst ausgefÃ¼hrt habe, jedoch anwesend gewesen sei und auch aus technischem Interesse in die SchÃ¤chte geschaut habe, als auch der PrÃ¤ventionsdienst ausgefÃ¼hrt habe, dass nicht nur die die Kabel verlegenden Arbeiter, sondern auch die Ã¼brigen in den Dienststellen anwesenden Mitarbeiter als Bystander mit 300 000 Faser/mÂ³ belastet gewesen seien, sei die Kammer von der ErfÃ¼llung der arbeitstechnischen Voraussetzungen Ã¼berzeugt. Der von der Beklagten angefÃ¼hrte "Vorrang der beamtenrechtlichen UnfallfÃ¼rsorge" existiere in der Rechtsprechung des BSG nicht. Es sei auch nicht nachvollziehbar, worauf die

Auffassung der Beklagten beruhe, die "Ã¼berwiegende Einwirkung" liege im Zeitraum als Beamter. Es sei vielmehr so, dass der Schwerpunkt der schÃ¤digenden Einwirkungen gerade in den Anfangsjahren der TÃ¤tigkeit des Versicherten, mithin im Zeitraum der angestellten TÃ¤tigkeit, gelegen habe.

Gegen das am 08.03.2018 zugestellte Urteil hat die Beklagte 04.04.2018 Berufung eingelegt. Die Beklagte hat wiederholend und vertiefend ihre Auffassung vorgetragen, dass nicht feststellbar sei, in welcher BeschÃ¤ftigungsphase die Ursache fÃ¼r die Erkrankung gesetzt worden sei. Nach Rechtsprechung des BSG sei darauf abzustellen, wann die Erkrankung "erlitten" sei. Da der Versicherte bis 1985 mit Asbest in BerÃ¼hrung gekommen sei, sei anzunehmen, dass sich die Krankheit irgendwann bis 1985 entwickelt habe. FÃ¼r eben diesen Fall habe das BSG entschieden, dass die Krankheit mit dem Ende der schÃ¤digenden Einwirkung als erlitten gelte. Zu diesem Zeitpunkt sei der Versicherte bereits Beamter gewesen. Die Beklagte behaupte keinen Vorrang des beamtenrechtlichen Versorgungsrechts, sondern stelle allein hinsichtlich der Frage, wann eine BK als erlitten gelte auf die Rechtsprechung des BSG ab. Die Problematik des vorliegenden Falles bestehe darin, dass weder fÃ¼r die Zeit als Angestellter noch als Beamter eine konkrete Asbestexposition benannt werden kÃ¶nne. Es gebe keine belastbaren AnknÃ¼pfungstatsachen, dass der Versicherte tatsÃ¤chliche eine gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe. Weder habe man Zeitzeugen befragen kÃ¶nnen, noch seien TÃ¤tigkeiten des Versicherten dokumentiert, die auf eine konkrete Belastung schlieÃen lieÃen. Wenn nicht zweifelsfrei geklÃ¤rt werden kÃ¶nne, dass der Versicherte im relevanten Zeitraum tatsÃ¤chlich gegenÃ¼ber Asbest exponiert sei, gehe dies nach den Beweislastregeln zu Lasten der KlÃ¤gerin.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 20.02.2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin erachtet das Urteil des SG fÃ¼r zutreffend. Es gebe keinen Vorrang der Beamtenversorgung. Die Beklagte habe im Ãbrigen bindend festgestellt, dass keine Exposition im Sinne des beamtenrechtlichen Versorgungsystems bestand. Das Versorgungssystem des SGB VII und die Beamtenversorgung stÃ¼nden als Aliud nebeneinander und hÃ¤tte jeweils pro rata zu prÃ¼fen, welche LeistungsansprÃ¼che bestehen. ErgÃ¤nzend trug die KlÃ¤gerin vor, nach Angaben ihres Sohnes habe der Versicherte, auch bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem PrÃ¤ventionsdienst von einer Bystanderexpostion berichtet, dies sei aber nicht aufgenommen worden.

Der Senat hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 22.07.2019 den Streitgegenstand des Anspruchs auf Hinterbliebenenleistungen von dem Verfahren wegen Feststellung einer BK 4105 BKV sowie auf Zahlung von

LebzeitenleistungsansprÃ¼chen abgetrennt.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist statthaft und zulÃ¤ssig, aber Ã¼berwiegend nicht begrÃ¼ndet.

Der ursprÃ¼nglich ebenfalls streitige Anspruch der KlÃ¤gerin auf Hinterbliebenenleistungen ist nach der durchgefÃ¼hrten Abtrennung Gegenstand des noch anhÃ¤ngigen Verfahrens L 1 U 2523/19. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist damit der Bescheid der Beklagten vom 07.02.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 20.06.2017, soweit die Beklagte darin die Anerkennung einer BK Nr. 4105 BKV beim Versicherten und die GewÃ¤hrung von LebzeitenleistungsansprÃ¼chen abgelehnt hat.

1.) Die hiergegen erhobene Klage erweist sich nur zum Teil als zulÃ¤ssig.

Die von der KlÃ¤gerin erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Feststellung der BK 4105 BKV beim Versicherten durch die Beklagte hat das SG zu Recht als zulÃ¤ssig bewertet. Die KlÃ¤gerin ist Sonderrechtsnachfolgerin ihres wÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens verstorbenen Ehemannes (Â§Â§ 59 Satz 2, 56 Abs. 1 SGB I) und hat verfahrensrechtlich ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung im Sinne von Â§ 55 Abs. 1 SGG. GemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB I gehen fÃ¤llige AnsprÃ¼che auf laufende Geldleistungen beim Tod des Berechtigten u.a. auf den Ehegatten als Sonderrechtsnachfolger Ã¼ber, wenn dieser mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat oder von ihm wesentlich unterhalten worden ist. GemÃ¤Ã Â§ 59 SGB I erlÃ¶schen AnsprÃ¼che auf Dienst- und Sachleistungen mit dem Tod des Berechtigten; AnsprÃ¼che auf Geldleistungen erlÃ¶schen nach Satz 2 der Vorschrift (nur) dann, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt sind noch Ã¼ber sie ein Verwaltungsverfahren anhÃ¤ngig ist. Als Sonderrechtsnachfolgerin hat die KlÃ¤gerin ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die FortfÃ¼hrung oder Erhebung einer Klage mit dem Ziel eine BK festzustellen, wenn als Folge der Feststellung â hier des Vorliegens einer BK 4105 BKV â ein Anspruch auf (weitere) Geldleistungen bestehen kann, die durch Sonderrechtsnachfolge auf sie Ã¼bergegangen sein kÃ¶nnen. Dies ist vorliegend der Fall, da zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten bereits ein Widerspruchsverfahren anhÃ¤ngig war, in dem Ã¼ber LeistungsansprÃ¼che des Versicherten wegen einer BK Nr. 4105 BKV gestritten wurde, so dass mÃ¶gliche AnsprÃ¼che des Versicherten nicht mit dessen Tod gemÃ¤Ã Â§ 59 Satz 2 SGB I erloschen sind. Die KlÃ¤gerin kann ihren Anspruch auf Feststellung, dass eine GesundheitsstÃ¶rung Folge eines Arbeitsunfalls ist, nicht nur mit einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG, Â§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG geltend machen. Sie kann vielmehr wÃ¤hlen, ob sie stattdessen ihr Begehren mit einer Kombination aus einer Anfechtungsklage gegen den das Nichtbestehen des von ihr erhobenen Anspruchs feststellenden Verwaltungsakts und einer Verpflichtungsklage verfolgen will (BSG, Urteil vom 05.07.2011 â B 2 U

17/10 R = BSGE 108, 274 = SozR 4-2700 Â§ 11 Nr. 1 Rn 12 ff.). Beide Rechtsschutzformen sind grundsÃ¤tzlich gleich rechtsschutzintensiv (BSG, Urteil vom 15.05.2012 â B 2 U 31/11 R = NZS 2012, 909).

Soweit das SG die Beklagte hingegen verurteilt hat, der KlÃ¤gerin als Sonderrechtsnachfolgerin "Lebzeitenleistungsansprï¼che des Verstorbenen in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren", handelt es sich um ein unzulÃ¤ssig unbestimmtes unechtes Grundurteil ohne einen bezÃ¼glich der "LeistungsgewÃ¤hrung" vollstreckungsfÃ¤higen Inhalt, dem neben dem Feststellungsausspruch keine eigenstÃ¤ndige Bedeutung zukommt (BSG, Urteil vom 02.04.2009 â B 2 U 30/07 R â, BSGE 103, 45-54, SozR 4-5671 Anl. 1 Nr. 3101 Nr. 4, Rn. 11; BSG vom 18.03.2008 â B 2 U 2/07 R; BSG vom 30.01.2007 â B 2 U 6/06 R â SGb 2007, 748, jeweils mwN). Daher war der Berufung der Beklagten im tenorierten Umfang statt zu geben und der Tenor neu zu fassen.

2.) Das SG hat die Klage â soweit sie zulÃ¤ssig ist â zu Recht als begrÃ¼ndet angesehen und die Beklagte zutreffend verurteilt, das Pleuramesotheliom des Versicherten als BK 4105 BKV anzuerkennen.

ErmÃ¤chtigungsnorm und zugleich Anspruchsgrundlage hierfÃ¼r ist Â§ 102 SGB VII. Die Regelung begrÃ¼ndet einen Ã¶ffentlich-rechtlichen Anspruch, weil sie nicht nur dem Ã¶ffentlichen Interesse dienen soll, sondern auch dem Interesse eines auch der Norm abgrenzbaren Kreises von Versicherten. ErmÃ¤chtigung und Anspruchsgrundlage erfassen aber nicht nur die abschlieÃende Entscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch, sondern ausnahmsweise auch die Ã¼ber einzelne Anspruchselemente. Auch Â§ 55 Abs. 1 S. 3 SGG setzt die MÃ¶glichkeit voraus, dass ein VersicherungstrÃ¤ger Ã¼ber eine GesundheitsstÃ¶rung oder den Tod als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer BK entscheidet und der Versicherte hierauf zulÃ¤ssigerweise eine Feststellungsklage richten kann.

Berufskrankheiten sind nach Â§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB VII Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit erleiden. In der Anlage 1 zur BKV ist unter Nr. 4105 ein durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells (der Pleura) als Berufskrankheit bezeichnet.

FÃ¼r die Feststellung einer Listen-BK ist im Regelfall erforderlich, dass die Verrichtung einer grundsÃ¤tzlich â versicherten TÃ¤tigkeit (sachlicher Zusammenhang) zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen oder ÃhnlichEm auf den KÃ¶rper gefÃ¼hrt hat (EinwirkungskausalitÃ¤t) und die Einwirkungen eine Krankheit verursacht haben. Dass die berufsbedingte Erkrankung ggf. den Leistungsfall auslÃ¶sende Folgen nach sich zieht (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t), ist nach der Rechtsprechung des BSG keine Voraussetzung einer Listen-BK (BSG, Urteil vom 15.09.2011 â B 2 U 22/10 R = NZS 2012, 151). Dabei gilt fÃ¼r die Ãberzeugungsbildung des Gerichts hinsichtlich der "versicherten TÃ¤tigkeit", der "Verrichtung", der "Einwirkungen" und der "Krankheit" der Beweisgrad des Vollbeweises, also der an Sicherheit grenzenden

Wahrscheinlichkeit. FÃ¼r die Ãberzeugungsbildung vom Vorliegen der naturphilosophischen UrsachenzusammenhÃ¤nge und der rechtlich zu bewertenden Wesentlichkeit einer notwendigen Bedingung genÃ¼gt indes der Beweisgrad der hinreichenden Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloÃe MÃ¶glichkeit (BSG, Urteil vom 02.04.2009 â B 2 U 30/07 R = BSGE 103, 45 = SozR 4-5671 Anl. 1 Nr. 3101 Nr. 4 BKV, jeweils Rn. 16 m.w.N. und â B 2 U 9/08 R = BSGE 103, 59 = SozR 4-2700 Â§ 9 Nr. 14 BKV, jeweils Rn. 9 m.w.N.; BSG, Urteil vom 05.07.2011 â B 2 U 17/10 R = BSGE 108, 274).

Zur Ãberzeugung des Senats sind die versicherte TÃ¤tigkeit, die schÃ¤digenden Einwirkungen sowie die Erkrankung, im Sinne des Vollbeweises nachgewiesen. Eine absolute Sicherheit ist auch bei dem Erfordernis des Vollbeweises nicht notwendig. Erforderlich ist aber eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit, wonach kein vernÃ¼nftiger Mensch mehr am Vorliegen vorgenannter Tatbestandsmerkmale zweifelt (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, Â§ 128, Rn. 3b m.w.N.). Der Grad der Wahrscheinlichkeit muss so hoch sein, dass alle UmstÃ¤nde des Einzelfalles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Ãberzeugung hiervon zu begrÃ¼nden (BSG, Urteil vom 02.02. 1978 â 8 RU 66/77 â, juris, Rn. 14).

a.) Die nach Nr. 4105 BKV vorausgesetzte Listenerkrankung, ein Mesotheliom der Pleura, ist im Vollbeweis gesichert. Der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand zu diesem Krankheitsbild ergibt sich (z. Zt. noch) aus der InterdisziplinÃ¤ren S2-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft fÃ¼r Pneumologie und Beatmungsmedizin und der Deutschen Gesellschaft fÃ¼r Arbeitsmedizin und Umweltmedizin zur Diagnostik und Begutachtung asbestbedingter Berufskrankheiten (S2-Leitlinie; AWMF- Register Nr. 002/038, Stand: Januar 2011; GÃ¼ltigkeit bis 2014; wird z. Zt. Ã¼berprÃ¼ft) und aus der Empfehlung fÃ¼r die Begutachtung asbestbedingter Berufskrankheiten â Falkensteiner Empfehlung â der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Stand: Februar 2011 (kÃ¼nftig: Falkensteiner Empfehlungen) sowie der Anmerkung hierzu in Mehrtens/Brandenburg, BKV Kommentar, und aus SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Auflage 2017, Seiten 1162, 1163, der sich auf die Falkensteiner Empfehlung bezieht (vgl. hierzu auch: Hessisches LSG, Urteil vom 21.02.2017 â L 3 U 124/14 â, juris). Zum Krankheitsbild und zu dessen Diagnostik gibt es danach folgenden wissenschaftlichen Erkenntnisstand: Pleuramesotheliome sind Ã¼berwiegend (ca. 70 â 80 %) asbestinduziert. Das Anfangsstadium ist oft relativ symptomarm. SpÃ¤ter wird Ã¼ber Schmerzen im Brustkorb, Luftnot, Husten und Auswurf geklagt. (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., Seite 1162). Die Berufskrankheiten-Dokumentation belegt, dass die BK 4105 BKV besonders stark bei Berufsgruppen vertreten ist, die nur sporadisch Asbestkontakt haben und nicht zu den hochexponierten Personen gezÃ¤hlt werden kÃ¶nnen. Mesotheliomerkrankungn werden z.T. mit nur eintÃ¤giger, weit zurÃ¼ckliegender Asbeststaubexposition in Verbindung gebracht. Die mittlere Expositionszeit betrÃ¤gt etwa 17 Jahre, die Interimszeit im Mittel 19 Jahre, die durchschnittliche Latenzzeit 20 bis 40 Jahre, im Mittel 38 Jahre, jeweils mit groÃen Streubreiten (Mehrtens/Brandenburg, a.a.O., Anmerkungen zu M 4105).

Die Erkrankung des Versicherten an einem epitheloiden Pleuramesotheliom rechts wurde erstmals durch Dr. Fr. vom R.-B.-Krankenhaus â□□ Klinik S. im Entlassungsbrief vom 09.10.2013 diagnostiziert. Durch Prof. Dr. O. wurde in einem pathologischen Befundbericht vom gleichen Tag ausgefÃ¼hrt, dass die immunhistochemische Zusatzuntersuchung ein epithleoides Pleuramesotheliom bestÃ¤tigt und einen Lungencarcinom ausgeschlossen wurde. Immunhistochemische Untersuchungen sind nach den Vorgaben der Falkensteiner Empfehlungen das Standarverfahren bei der differentialdiagnostischen Abgrenzung eines Mesothelioms von der metastasischen Absiedlungen eines anderen PrimÃ¤rtumors. Das Bestehen eines epitheloiden Pleuramesothelioms wurde im Nachgang zudem mehrfach eindeutig durch Berichte des M.-hospitals S. (Prof. Dr. H.) sowie des R.-B.-Krankenhaus â□□ Klinik S. (Prof. Dr. Fr. und Prof. Dr. K.) bestÃ¤tigt.

b.) Auch die gesundheitsschÃ¤digende Einwirkung ist zur Ã□berzeugung des Senats im Vollbeweis gesichert. Der verstorbene Versicherte war wÃ¤hrend seiner nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 SGB VII versicherten TÃ¤tigkeit bei der Deutschen Bundespost in der Zeit vom 01.09.1972 bis 01.10.1978 gegenÃ¼ber Asbest exponiert. In der genannten Zeit war der Versicherte als EntstÃ¶rer bei der Post im Fernmeldewesen beschÃ¤ftigt. Zum einen ist durch die BestÃ¤tigung des Fernmeldeamtes 2 Stuttgart vom 11.06.1991 eindeutig nachgewiesen, dass der Versicherte in asbestbelasteten RÃ¤umen beschÃ¤ftigt war. Zum anderen hat der PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten in seinen Stellungnahmen vom 11. und 14.08.2014 betont, dass die Angaben des Versicherten, dieser sei als Bystander gegenÃ¼ber Asbest exponiert gewesen, vor dem Hintergrund von Ã¼ber 100 (vergleichbaren) BK-Ermittlungen bei anderen Versicherten glaubhaft sind. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus, dass in den 60er und 70er Jahren das Fernsprechnetz permanent erweitert wurde, d.h.in allen Vermittlungsstellen des Ã□fteren neue Kabel verlegt wurden, um die neuen Teilnehmer aufschalten zu kÃ¶nnen, wobei mehrere Fernmeldehandwerker aus verschiedenen Dienststellen bei den Kabelzieharbeiten anwesend und als Bystander exponiert waren. Der Senat folgt der vor diesem Hintergrund getroffenen Bewertung des PrÃ¤ventionsdienstes, dass der Versicherte eine gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit im Sinne der BK 4105 BKV ausgeÃ¼bt hat und mithin gegen Asbest exponiert war. Hierbei kommt es â□□ entgegen des Vortrags der Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung â□□ auch nicht entscheidungserheblich darauf an, dass der Versicherte als EntstÃ¶rer beschÃ¤ftigt war und keine Ausbildung zum Fernmeldehandwerker durchlaufen hat. Dass der Versicherte keine der bei Fernmeldehandwerkern auftretenden asbestgefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten wie Kabelzieharbeiten oder LÃ¶tarbeiten im Kabelschacht selbst ausgefÃ¼hrt hat, ist unstreitig, hat jedoch keinerlei Einfluss auf die nachgewiesene Asbestbelastung als Bystander. Da der juristische Vollbeweis im Sinne der vollen richterlichen Ã□berzeugung, wie oben ausgefÃ¼hrt, keine absolute Sicherheit fordert, ist es unschÃ¤dlich, dass die Ã□berzeugung von der Asbestexposition des Versicherten ganz maÃ□geblich auf dessen Angaben zu seiner Bystanderbelastung beruht. Der Senat kann nach den GrundsÃ¤tzen der freien BeweiswÃ¼rdigung seine Entscheidung auch maÃ□geblich auf den Beteiligtenvortrag stÃ¼tzen, wenn dieser glaubhaft ist, der Lebenserfahrung entspricht und nicht entscheidend zu anderen festgestellten Tatsachen im

Widerspruch steht (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, Â§ 128, Rn. 4). Dass der Vortrag des Versicherten der allgemeinen Lebenserfahrung (wie auch der technischen Berufserfahrung) entspricht und glaubhaft ist, wurde durch den PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt. Der Senat schlieÃt sich dieser Ã¼berzeugend begrÃ¼ndeten EinschÃ¤tzung an. Es kann im Ãbrigen auch dahinstehen, ob der Versicherte bei seiner ersten Befragung durch den PrÃ¤ventionsdienst im Januar 2014 noch angegeben hatte, es sei ihm nicht erinnerlich, dass er bei Arbeiten mit Asbest-Exposition in der Vermittlungsstelle anwesend gewesen sei und so als Bystander hÃ¤tte exponiert werden kÃ¶nnen oder dort bereits auf die Bystanderbelastung hingewiesen hat. In Anbetracht dessen, dass hier zwischen versicherter TÃ¤tigkeit und Erkrankungsausbruch mehr als 30 Jahre liegen, wÃ¤ren selbst zunÃ¤chst auftretende ErinnerungslÃ¼cken ohne weiteres einleuchtend und lieÃen keinerlei RÃ¼ckschlÃ¼sse auf eine fehlende Glaubhaftigkeit einer spÃ¤ter korrigierten Angabe zu.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist fÃ¼r die Annahme einer schÃ¤digenden Einwirkung im Rahmen der versicherten TÃ¤tigkeit im Rahmen der BK 4105 BKV auch nicht erforderlich, dass eine messtechnisch exakte und jahresgenaue individuell prÃ¤zise Dosierung der Asbestexposition festgestellt werden kann. Nach den Falkensteiner Empfehlungen (Ziffer 5.4 und 8.2.3) existieren keine konkreten Hinweise, ab welchem AusmaÃ bei einer beruflichen Asbestexposition die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Mesothelioms als BK 4105 BKV gegeben ist. Vielmehr ist mit grÃ¶Ãter Akribie jedes VersicherungsverhÃ¤ltnis auf eine auch geringfÃ¼gige Asbestexposition zu prÃ¼fen. Im Unterschied zur Dosisermittlung bei der BK 4104 BKV, die auf der Grundlage des BK-Reports "Faserjahre" erfolgt, gibt es bei der BK 4105 keine Expositionsgrenze unterhalb derer berufliche Asbestexpositionen bei den Ermittlungen nicht zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren. Eine kummulierte Faserjahrberechnung ist ebenso wenig erforderlich wie die Objektivierung von BrÃ¼ckenbefunden. Bei Ã¼berzeugend nachgewiesener Bystanderbelastung ist â wie der PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten Ã¼berzeugend dargelegt hat â von 300.000 Fasern/mÂ³ auszugehen, was oberhalb der ubiquitÃ¤ren ("allgegenwÃ¤rtigen") Belastung liegt. An einer gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit und der Annahme einer schÃ¤digenden Einwirkung im Rahmen der versicherten TÃ¤tigkeit bestehen daher keinerlei durchgreifenden Zweifel.

Soweit die Beklagte zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufung mit der ersten Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes vom 02.01.2014 argumentiert, hat sich diese Stellungnahme durch die zur Ãberzeugung des Senats nachgewiesene Belastung als Bystander und die nachfolgenden Stellungnahmen des PrÃ¤ventionsdienstes vom 11. und 14.08.2014 Ã¼berholt.

Die Auffassung der Beklagten, das Urteil des BSG vom 06.08.1986 (5a RKnU 4/85, juris) belege, dass es vorliegend maÃgeblich darauf ankomme, wann die Erkrankung "erlitten" war, was erst mit dem Ende der schÃ¤dlichen Einwirkung als Beamter der Fall gewesen sei, so dass hier Leistungen nach dem SGB VII nicht einschlÃ¤gig seien, vermag der Senat nicht zu folgen. Bereits das SG hat zutreffend

darauf hingewiesen, dass die vom Beklagten zitierte BSG Entscheidung lediglich klargestellt hat, dass maÃgeblich fÃ¼r das "Erleiden" einer BK im Sinne des damaligen Â§ 551 Abs. 1 Satz 2 und Â§ 576 Abs. 1 Satz 1 RVO nicht erst der Beginn der Krankheit oder der Beginn der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit ist. Die anderweitige Interpretation dieses Urteils durch die Beklagte erschlieÃt sich dem Senat nicht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht auch weder Â§ 4 SGB VII noch Â§ 134 SGB VII der Annahme einer schÃ¤digenden Einwirkung durch die versicherte TÃ¤tigkeit in den Jahren 1972 bis 1978 entgegen. Zwar ist es richtig, dass fÃ¼r Krankheiten aus gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten aus einem BeamtenverhÃ¤ltnis kein Anspruch aus der Unfallversicherung besteht, da es sich um eine versicherungsfreie TÃ¤tigkeit handelt (Â§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Nach dem Beamtenrecht gilt eine im BeamtenverhÃ¤ltnis zugezogene Berufskrankheit als Dienstunfall im Sinne von Â§ 31 Abs. 3 BeamtVG. Liegen bei einem Versicherten sowohl gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeiten mit Unfallversicherungsschutz nach dem SGB VII als auch aus einem BeamtenverhÃ¤ltnis vor, ist jedoch zu differenzieren. GrundsÃ¤tzlich ist bei VersicherungsfÃ¤llen, die gleichermaÃen die Voraussetzungen nach beamtenrechtlichen UnfallfÃ¼rsorgevorschriften als auch des SGB VII erfÃ¼llen, der Anspruch nach dem SGB VII subsidiÃ¤r. Sind allerdings die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anerkennung nach dem Beamtenrecht nicht erfÃ¼llt, ist der Anspruch aus den GefÃ¤hrdungszeiten nach dem SGB VII zu prÃ¼fen. Dabei kommt es gerade nicht darauf an, ob die letzte GefÃ¤hrdung als Beamter bestand (MÃ¼nch in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, Â§ 134 SGB VII, Rn. 6, m.w.N.). Die Beklagte hat mit dem an den Versicherten gerichteten Bescheid vom 06.02.2014 in der Gestalt des an die KlÃ¤gerin gerichteten Widerspruchsbescheides vom 17.03.2015 nach Abschluss des vorausgegangenen Berufungsverfahrens L 3 U 3544/16 bestandskrÃ¤ftig entschieden, dass beim Versicherten kein Anspruch nach dem Beamtenrecht auf Anerkennung einer BK 4105 BKV besteht, so dass es ausschlieÃlich darauf ankommt, ob hier die Voraussetzung nach dem SGB VII vorliegen.

Nachweise weiterer Belastungen in anderen zeitlichen Abschnitten des Arbeitslebens des verstorbenen Versicherten haben sich nicht erbringen lassen.

c.) SchlieÃlich ist auch die EinwirkungskausalitÃ¤t, d.h. die KausalitÃ¤t zwischen berufsbedingter Verrichtung und Einwirkung, sowie die KausalitÃ¤t zwischen Einwirkung und Erkrankung (frÃ¼her haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t; wird heute so nicht mehr bezeichnet: BSG, Urteil vom 06.09.2018 â B 2 U 13/17 R-, Rn. 15; Urteil vom 06.09.2018 â B 2 U 10/17 R -, Rn. 18; mit dem Begriff noch benannt in BSG, Urteil vom 20.03.2018 â B 2 U 5/16 R -, Rn. 12) im notwendigen MaÃstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Die KausalitÃ¤tsfeststellungen zwischen den einzelnen Gliedern des Versicherungsfalles basieren auf der im gesetzlichen Unfallversicherungsrecht geltenden Theorie der wesentlichen Bedingung. Danach geht es auf einer ersten Stufe der KausalitÃ¤tsprÃ¼fung um die Frage, ob ein Zusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinne vorliegt, d. h. â so die neueste Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â ob eine objektive Verursachung zu bejahen ist (BSG,

Urteil vom 24.07.2012 â□□ B 2 U 9/11 R â□□ juris). In einer zweiten PrÃ¼fungsstufe ist sodann durch Wertung die Unterscheidung zwischen solchen Ursachen notwendig, die wesentlich sind, weil sie rechtlich fÃ¼r den Erfolg verantwortlich gemacht werden, und den anderen, fÃ¼r den Erfolg rechtlich unerheblichen Ursachen (BSG, Urteil vom 09.05.2006, a.a.O; BSG, Urteil vom 24.07.2012, a.a.O.). Vorliegend bestehen unter BerÃ¼cksichtigung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zur Verursachung eines Mesothelioms der Pleura keine Zweifel, dass die Asbestfasern, denen der KlÃ¤ger an seinem Arbeitsplatz im Rahmen seiner versicherten TÃ¤tigkeit bei der Deutschen Post in den Jahren 1972 bis 1978 ausgesetzt war, im naturwissenschaftlichen Sinne und wesentlich zur Erkrankung gefÃ¼hrt haben.

Nach den Falkensteiner Empfehlungen (Ziffer 8.4.3.) ist bei gesichertem Nachweis eines malignen Mesothelioms dieses mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die berufliche TÃ¤tigkeit verursacht, wenn â□□ wie vorliegend â□□ eine arbeitsbedingte Asbestbelastung vorlag. Die Ablehnung des Ursachenzusammenhangs setzt den konkreten Nachweis einer Verursachung durch andere Ursachen voraus, z.B. eine auÃ□erberufliche Exposition oder die Einwirkung anderer kanzerogener fasern wie ErionitfaserstÃ¤ube aus der allgemeinen Umwelt voraus. HierfÃ¼r gibt es jedoch keinerlei Anhaltspunkte. Entsprechend der Falkensteiner Empfehlung (Ziffer 5.4.) sowie der S2-Leitlinie (s. dort 5.4.3. BK Nr. 4105, e24) existiert bei der Listenerkrankung BK 4105 BKV keine Expositionsgrenze, unterhalb der berufliche Asbestexpositionen bei den Ermittlungen nicht zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren (vgl. auch SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., Seite 1163 sowie LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.11.2011 â□□ L 3 U 306/08 â□□ und LSG Hamburg, Urteil vom 13.12.2011 â□□ L 3 U 21/07 â□□ jeweils juris). Bei der PrÃ¼fung des Zusammenhangs ist zu berÃ¼cksichtigen, dass Ã¼ber 90 % der im Deutschen Mysotheliomregister erfassten Mysotheliome als Asbest-assozierte Berufskrankheiten gewertet wurden (vgl. SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., Seite 1164). Die Korrelation zwischen Mesotheliomerkrankungen und Asbestexpositionen ist so deutlich, dass der Verdacht auf eine Berufskrankheit bei jedem Mesotheliom begrÃ¼ndet ist (vgl. SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., Seite 1164). Nach alledem kommt die Asbestbelastung am Arbeitsplatz als wesentliche Ursache in Betracht, da die ubiquitÃ¤re Asbestfaserstaub-Einwirkung aus dem Umweltbereich in Deutschland so niedrig ist, dass ihr gegenÃ¼ber einer Ã¼berubiquitÃ¤ren arbeitsbedingten Exposition keine Ã¼berragende Bedeutung zukommt. (S2-Leitlinie a.a.O., e24).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Da die KlÃ¤gerin in dem in erster Linie umstrittenen Punkt der Anerkennung einer BK Nr. 4105 BKV obsiegt hat, erachtet der Senat eine Kostentragung der Beklagten von 2/3 fÃ¼r angemessen aber auch ausreichend.

Die Entscheidung Ã¼ber die Nichtzulassung der Revision auf Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 01.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024